



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 113/10

vom

11. November 2010

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richter Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntschen und Dr. Roth und die Richterin Dr. Brückner

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Kläger wird der Beschluss der 29. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 24. Februar 2010 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten für das Rechtsbeschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Der Kostenstreitwert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 543,63 €.

Gründe:

I.

1 Das Landgericht hat die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 7. August 2009 wegen Nichterreichens der Berufungssumme (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) als unzulässig verworfen. Dagegen wenden sich die Kläger mit der Rechtsbeschwerde.

II.

2 Das gemäß § 522 Abs. 1 Satz 4, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthaft
te Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur
Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

3 1. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur
Senat, Beschluss vom 7. Mai 2009 - V ZB 180/08, JurBüro 2009, 442 f.; BGH,
Beschluss vom 20. Juni 2002 - IX ZB 56/01, NJW 2002, 2648, 2649; Beschluss
vom 5. August 2002 - IX ZB 51/02, NJW-RR 2002, 1571; Beschluss vom
12. Juli 2004 - II ZB 3/02, NJW-RR 2005, 78; Beschluss vom 7. April 2005
- IX ZB 63/03, NJW-RR 2005, 916) müssen Beschlüsse, die der Rechtsbe-
schwerde unterliegen, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt
wiedergeben (für Urteile vgl. auch BGH, Urteil vom 30. September 2003 - VI ZR
438/02, MDR 2004, 289 f. mwN), wobei auch das mit dem Rechtsmittel verfolg-
te Rechtsschutzziel deutlich werden muss (vgl. Senat, Urteil vom 14. Januar
2005 - V ZR 99/05, MDR 2005, 705; Beschluss vom 16. September 2010
- V ZB 95/10, Rn. 3 f.; BGH, Urteil vom 13. Januar 2004 - XI ZR 5/03, NJW-RR
2004, 573). Diese Anforderungen gelten auch für einen Beschluss, durch den
die Berufung mit der Begründung verworfen wird, die Berufungssumme nach
§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sei nicht erreicht (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juni
2010 - II ZB 20/09, MDR 2010, 1210; Senat, Beschluss vom 16. September
2010 - V ZB 95/10, aaO). Nach § 577 Abs. 2 Satz 4, § 559 ZPO hat das
Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich von dem Sachverhalt auszugehen, den
das Beschwerdegericht festgestellt hat. Fehlen tatsächliche Feststellungen, ist
es zu einer rechtlichen Überprüfung nicht in der Lage. Ausführungen des Be-
schwerdegerichts, die eine solche Überprüfung nicht ermöglichen, sind keine
Gründe im zivilprozessualen Sinn. Wird diesen Anforderungen nicht genügt,
liegt ein von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmangel vor, der die
Aufhebung der Beschwerdeentscheidung nach sich zieht (vgl. Senat, Beschluss

vom 11. Mai 2006 - V ZB 70/05, FamRZ 2006, 1030; Beschluss vom 16. September 2010 - V ZB 95/10, Rn. 3 f.; BGH, Beschluss vom 7. April 2005 - IX ZB 63/03, aaO). So liegt es hier. Eine Sachdarstellung fehlt. Ausreichende tatsächliche Angaben zum Streitgegenstand lassen sich der angegriffenen Entscheidung auch nicht in Verbindung mit den in Bezug genommenen Beschlüssen entnehmen. Zudem fehlen Angaben zum Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens und zu dem mit der Berufung verfolgten Rechtsschutzziel.

4

2. Die Zurückverweisung gibt dem Beschwerdegericht Gelegenheit, sich mit der Sache auch unter Berücksichtigung des Rechtsbeschwerdevorbringens zu befassen.

III.

5 Die Entscheidung über die Nichterhebung der Gerichtskosten für das Rechtsbeschwerdeverfahren beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Krüger

Lemke

Schmidt-Räntsche

Roth

Brückner

Vorinstanzen:

AG Köln, Entscheidung vom 07.08.2009 - 215 C 45/08 -

LG Köln, Entscheidung vom 24.02.2010 - 29 S 162/09 -